

Freiburg im Breisgau, den 10. Dezember 2020

Inhalt: Vergütungsrelevanz von Krippenspielen oder anderen szenischen Aufführungen. — Promulgationsgesetz – Gesetz über die Bekanntmachung diözesaner Gesetze (PromG). — Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen wegen Erkrankung pastoraler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. — Warnung vor Trickbetrügern. — Personalmeldungen: Ernennungen – Im Herrn ist verschieden.

Aus der Wurzel Jesse wächst ein Zweig hervor.

**Die Welt erstrahlt im Licht des Herrn,
und alle Menschen erfahren Gottes Heil.**

(vgl. Jes 11,1; 40,5; Lk 3,6)

Auch wenn die Schatten einer Corona-Pandemie und andere Sorgen die Welt und unsere Herzen bedrängen mögen, die Zusage Gottes steht, sein Licht unter uns aufstrahlen zu lassen. Er schenkt trotz aller Angst und Bedrängnis sein Heil. Für uns fassbar und greifbar im menschgewordenen Sohn Gottes Jesus Christus!

Im Namen der Weihbischöfe, des Generalvikars, der Mitglieder des Domkapitels und aller Verantwortlichen der Erzbischöflichen Kurie sowie ganz persönlich wünsche ich Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und für das Jahr 2021 Gottes Gnade und Segen.

Ihr



Erzbischof Stephan Burger

Vergütungsrelevanz von Krippenspielen oder anderen szenischen Aufführungen

Für den Fall der „szenischen“ Aufführung in Schulen oder Kirchen sind weder die VG Musikedition noch die GEMA zuständig, so dass die Pauschalverträge des VDD mit den Verwertungsgesellschaften GEMA und VG Musikedition keine Befreiung von der Genehmigungspflicht für solche Aufführungen vorsehen können. Aus diesem Grund sind die Aufführungsrechte beim jeweiligen Rechteinhaber vor der Aufführung einzuholen.

Einige Verlage haben jedoch die VG Musikedition mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt. Zu diesen Verlagen gehören:

Strube Verlag

Bärenreiter Verlag

Musikverlag Dr. J. Butz

Edition Seebär Musik Stephen Janetzko

Verlag Merseburger Berlin GmbH

Musica aeterna

Musikverlag Hayo e. K.

Feedback Musikverlag

Bellmann Musik e. K.

RPA Verlag GmbH und

Notenwerkstatt/Martin Schlu.

Für die Einholung einer Genehmigung kann das auf der Homepage der VG Musikedition eingestellte Formular zur „Mitteilung der Aufführung“ genutzt werden:

<https://www.vg-musikedition.de/inkassomandate/kindermusicalssingspiele/>

Der ausgefüllte Bogen ist zur Meldung an die VG Musikedition zu senden. Informationen über die Höhe der Vergütungssätze sind ebenfalls diesem Bogen zu entnehmen. Sind die Inhalte, die für eine Aufführung genutzt werden sollen, von anderen als den in diesem Schreiben aufgeführten Verlagen, ist bei diesen Verlagen direkt die erforderliche Genehmigung einzuholen.

Die Rechte sind stets **vor** der Aufführung beim jeweiligen Rechteinhaber (VG Musikedition oder Verlag) einzuholen. Erhält die VG Musikedition eine Aufführungsmittelteilung erst nach der Aufführung, ist sie berechtigt, die doppelte Vergütung zu berechnen.

Promulgationsgesetz – Gesetz über die Bekanntmachung diözesaner Gesetze (PromG)

§ 1

Bekanntmachung von Gesetzen und Ordnungen

Diözesangesetze (can. 7 CIC) und Gesetzen gleichgestellte diözesane Normen sind bekannt zu machen. Gesetzen gleichgestellt sind Allgemeindekrete bzw. Ordnungen (can. 29 CIC), allgemeine Ausführungsdekrete bzw. -bestimmungen (can. 31 § 2 CIC) und Statuten nach Art des Gesetzes (can. 94 § 3 CIC).

§ 2

Reguläre Bekanntmachung und Rechtskraft

(1) Gesetze und Gesetzen gleichgestellte Normen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg bekannt gemacht.

(2) Sie erhalten Rechtskraft einen Monat nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, wenn nicht im Gesetz ein anderer Termin festgesetzt ist (can. 8 § 2 CIC). Die Frist läuft ab Datum der jeweiligen Nummer des Amtsblattes.

§ 3

Beschleunigte Bekanntmachung und Rechtskraft

(1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung im Wege der regulären Bekanntmachung nicht möglich, so kann ein Gesetz oder eine Gesetzen gleichgestellte Norm in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden, insbesondere durch Online-Veröffentlichung.

(2) Es ist zu begründen, warum die beschleunigte Bekanntmachung gewählt wird. Der Eintritt der Rechtskraft der im beschleunigten Verfahren bekanntgemachten Norm ist zur Gültigkeit anzugeben; die Rechtskraft tritt frühestens mit Ablauf des Tages ein, der der beschleunigten Bekanntmachung folgt. Im beschleunigten Verfahren bekanntgemachte Regelungen sind baldmöglichst im Amtsblatt zu veröffentlichen. Datum und Modus der beschleunigten Bekanntmachung sind dabei anzugeben.

§ 4

Instruktionen

(1) Die Bekanntmachung von Instruktionen kann wie in den §§ 2 und 3 beschrieben erfolgen.

(2) Instruktionen werden zum Gebrauch derer gegeben, die dafür sorgen müssen, dass Gesetze zur Ausführung gelangen (can. 34 § 1 CIC). Für die Rechtskraft ist eine rechtzeitige Zustellung an die amtliche Post- oder E-Mail-Adresse der Rechtsanwender ausreichend. Die Adressaten sind mit Ablauf des Tages, der dem Tag des Zugangs der Norm folgt, verpflichtet, sie anzuwenden, wenn nicht der Normtext einen späteren Zeitpunkt festsetzt.

§ 5
**Bezeichnung der Normen,
Verpflichtung zur Promulgation**

(s. Tabelle)

§ 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, am Fest des heiligen Konrad von Konstanz, dem 26. November 2020



Erzbischof Stephan Burger

CIC: Lat. Begriff <i>Deutsche Übersetzung</i> (CIC)	Inhalt und / oder Kreis der Verpflichteten	Zu erlassen von / Promulgation	Dt. Rechtssprache
Lex (can. 7 ff.) <i>Gesetz</i>	Ein Gesetz verpflichtet alle, für die es erlassen ist.	Gesetzgeber / Promulgation nötig (can. 8).	Gesetz
Decretum generale (can. 29) <i>Allgemeines Dekret, Generaldekret (DBK), ehemals Partikularnorm</i>	Allgemeine Dekrete sind gemeinsame Vorschriften für eine passiv gesetzesfähige Gemeinschaft. Sie sind im eigentl. Sinn Gesetze, d. h. sie verpflichten alle, für die sie erlassen sind.	Gesetzgeber / Promulgation nötig (can. 8).	Ordnung
Decretum generale exsecutorium (can. 31) <i>Allgemeines Ausführungsdekret</i>	Bestimmen die Art und Weise einer Gesetzesanwendung, für alle, die der betr. Verwaltung unterworfen sind.	Inhaber ausführender Gewalt / Promulgation nötig (can. 8).	Ausführungs- bestimmungen
Instructio (can. 34) <i>Instruktion</i>	Bestimmen die Art und Weise einer Gesetzesanwendung für den Personenkreis, der die Gesetze anwenden muss.	Inhaber ausführender Gewalt / keine Promulgation nötig, nur den Anwen- dern bekanntzugeben.	Anwendungserlass
Statutum vi potestatis legislativae constitutum (can. 94 § 3) <i>Statut</i>	Statuten, die vom Gesetzgeber erlassen sind, sind Gesetze.	Gesetzgeber / Promulgation nötig (can. 8).	Statut

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 342

**Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen wegen
Erkrankung pastoraler Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter**

Aus gegebenem Anlass sei darauf hingewiesen, dass die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die hauptberuflichen Diakone und die Priester (einschließlich der Leitenden Pfarrer) in den Pfarreien und in der Kategorialseelsorge, sofern die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage dauert, spätestens am darauffolgenden Ar-

beitstag dem Erzbischöflichen Ordinariat eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer *im Original auf dem Postweg* vorzulegen haben. Die Vorlage muss über den zuständigen Dienstvorgesetzten unmittelbar nach Eintritt der Erkrankung erfolgen.

Vorab ist eine PDF der Bescheinigung per E-Mail der Berufsgruppen-Referentin/dem Berufsgruppen-Referenten aus der Hauptabteilung 2 des Erzbischöflichen Ordinariates und dem zuständigen Dekan zu senden.

Wir gehen davon aus, dass vor Ort in Absprache mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten die Vertretung in Seelsorge und Religionsunterricht geregelt wird.

Nr. 343

Warnung vor Trickbetrüchern

Trickbetrüger versuchen erneut, sich über Telefonanrufe aus dem Ausland bei örtlichen Pfarrern Geld zu verschaffen. Bei nachfolgender Betrugsmasche ist Vorsicht geboten:

Es meldet sich ein deutschsprechender Mann aus dem Ausland (z. B. aus Rumänien), der vorgibt, Pfarrer zu sein. Dieser berichtet von einem angeblichen Besuch einer älteren Dame, die aus der jeweiligen örtlichen Gemeinde des angerufenen Pfarrers stamme und gerade bei einem Autounfall im jeweiligen Ausland ihre Tochter verloren habe. Nachdem er die Kremationskosten vor Ort bereits übernommen habe, benötige die Dame nun dringend Geld für die Heimreise und Überführung der Urne. Es wären ca. 700,00 € zu überweisen.

Zur Glaubhaftmachung der Geschichte werden zutreffende Namen und Adressen der Pfarrei sowie sonstige auf den pfarreieigenen Homepages abrufbare Informationen (z. B. Namen kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) mitgeteilt. Das Telefon wird im Laufe des Gespräches an eine Frau weitergegeben, die unter Namensnennung geschickt und vertrauensbildend auf ihre vermeintliche Zugehörigkeit zur Pfarrei und die dadurch bedingte Bekanntschaft verweist und mit Nachdruck um schnelle Hilfe bittet.

Vor der dargestellten Masche wird ausdrücklich gewarnt. Bei solchen Anfragen mit angeblichen Todesfällen im Ausland ist von einer vorschnellen Überweisung abzusehen. Eine Überführung von Toten aus dem Ausland ist ohnehin nur unter Einschaltung der örtlichen Deutschen Botschaft

bzw. des Konsulates möglich. Hierauf kann im Telefonat hingewiesen werden. Die Behauptung einer akuten Notlage in Verbindung mit Zeitdruck sollte gerade auch bei Auslandsbezug immer zu erhöhter Wachsamkeit führen.

Personalmeldungen

Nr. 344

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat Herrn Dekan *Thomas Hafner*, Angelbachtal, mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 zusätzlich zum *Pfarrer* der Pfarreien Sinsheim St. Jakobus und Sinsheim-Steinsfurt St. Peter, Seelsorgeeinheit Sinsheim-Angelbachtal, Dekanat Kraichgau, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Dekan *Georg Schmitt*, Kappelrodeck, mit Wirkung vom 22. November 2020 zum *Dekan* des Dekanates Acher-Renchtal wiederernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarradministrator *Pater Markus Emmanuel Fischer OP*, Oberkirch, mit Wirkung vom 22. November 2020 zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Acher-Renchtal ernannt.

Im Herrn ist verschieden

1. Dez.: Pfarrer i. R., Geistl. Rat *Rupert Kleemann*, Helmstadt-Bargen, † in Helmstadt-Bargen